

Wahlordnung

Version vom 06.12.2024

1 Grundsätzliches

Die Wahlen zum Vorstand und zur kassenprüfenden Person erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.

2 Wahlleitung

1. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied für die Leitung der Wahl vor. Die Bestätigung erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Wahl wird von einem Mitglied des Vorstands durchgeführt.
2. Bei Nichterreichen der erforderlichen einfachen Mehrheit für den oder die vom Vorstand vorgeschlagene Wahlleitung werden Vorschläge aus den Reihen der anwesenden Mitglieder bzw. eigene Bewerbungen entgegengenommen und zur Abstimmung gestellt.
3. Die Wahlleitung fungiert für die Dauer der Wahlen als Versammlungsleitung.
4. Die Person, welche die Wahlleitung innehat, darf nicht zeitgleich für ein Amt im Vorstand oder als kassenprüfende Person kandidieren. Im Falle, dass die Wahlleitung sich dennoch kurzfristig dafür entscheiden, für ein Amt zu kandidieren, muss die Wahl für die Wahlleitung gemäß 1.1 bzw. 1.2 wiederholt werden.

3 Form der Wahl

1. Eine Abstimmung innerhalb der Mitgliederversammlung ist immer offen, wenn nicht mindestens eines der Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung fordert. In diesem Fall ist sie geheim.
2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (siehe Satzung), die im Vereinsregister einzutragen sind, sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen. Andere Vorstandsmitglieder sowie Kassenprüfer werden im Block gewählt.
3. Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig eine Antwort aufgeführt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

4 Bewerbungen um Vereinsfunktionen (Vorstand, Kassenprüfung)

1. Jedes volljährige, anwesende Mitglied des Vereines kann sich während der ordentlichen Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) bewerben und Vorschläge einbringen. Vorschläge im Block sind möglich. Dies gilt – mit den in der Satzung genannten Ausnahmen – erst nach dem Zeitraum der Amtsperiode des Vorstands von zwei Jahren.
2. Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn der oder die Vorgeschlagene seine bzw. ihre Bereitschaft erklärt hat, sich der Wahl zu stellen und Mitglied des Vereins ist.
3. Ein nicht anwesendes Mitglied wird nur auf die Kandidatenliste aufgenommen, wenn es vorab dem Vorstand gegenüber schriftlich sowohl die Bereitschaft erklärt, sich der Wahl zu stellen, als auch die Annahme der Wahl für den Fall, dass die Wahl auf es fällt. Dieses Schriftstück muss am Wahltag im Original mit Unterschrift vorliegen und dem Protokoll beigelegt werden. Die Versammlungsleitung muss dieses Schreiben vor Beginn der Wahlvorgänge verlesen und damit zum Gegenstand der Mitgliederversammlung machen.
4. Bei Blockwahlverfahren befragt die Wahlleitung die Mitgliederversammlung über die Vorschläge für die beiden Posten der beisitzenden Vorstandsmitglieder und – gesondert in einem zweiten Wahlverfahren – über die beiden Posten für die Kassenprüfung. Bewerben sich mehr als die jeweils benötigte Anzahl an Personen, so erhalten die beiden Personen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen die entsprechenden Posten.

5 Auszählung

1. Bei einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten gilt er bzw. sie als gewählt, wenn sie bzw. er die einfache Mehrheit erreicht, also mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen.
2. Bei zwei oder mehr Kandidaten gilt die Kandidatin bzw. der Kandidat als gewählt, die bzw. der die relative Mehrheit erreicht.
3. Sollten zwischen zwei oder mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten, welche bzw. welcher die höchste erreichte Stimmenzahl auf sich vereinigen, ein Stimmgleichstand ergeben, so ist zwischen diesen Kandidatinnen und Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

6 Protokoll und Abschluss der Wahl

1. Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten. Dieser Abschnitt des Protokolls muss insbesondere enthalten:
 - (1) Anzahl der Teilnehmenden (anwesende Mitglieder)
 - (2) Wahlleitung
 - (3) Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten (namentlich und nach Funktionen, soweit es den ins Vereinsregister einzutragenden Vorstand betrifft)
 - (4) Ergebnisse der Wahlgänge
 - (5) Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
 - (6) Unterschrift der Wahlleitung

7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zu einer erneuten entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.